



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04.07.2017, Zahl 850-3/2017/Gl., mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 07/2017, und gemäß der §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißenstein wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 17.10.1986, Zahl: 725-1/86/St., in der derzeit geltenden Fassung, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 2

Abgabengegenstand

(1) Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die die Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 K-GWVG oder das Anschlussrecht gemäß § 9 K-GWVG ausgesprochen wurde.

(2) Der Ergänzungsbeitrag ist zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert oder Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert wird, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Wasseranschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.

(3) Ein Nachtragsbeitrag ist zu entrichten, wenn der Beitragssatz erhöht wird und sich gegenüber dem erstmalig zur Zahlung vorgeschriebenen Wasseranschlussbeitrag, unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge für die noch herzustellenden Anschlüsse, ein um mindestens 50 Prozent höherer Wasseranschlussbeitrag, unter Zugrundelegung des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde und seit der erstmaligen Vorschreibung des Wasseranschlussbeitrages nicht mehr als sieben Jahre vergangen sind.

(4) Ein Nachtragsbeitrag ist weiters zu entrichten, wenn die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißenstein

a) teilweise oder zur Gänze erneuert oder

b) mit zusätzlichen Einrichtungen zur Gewinnung oder Speicherung von Wasser ausgestattet wird. (Quellfassungen, Brunnen, Behälter uä.) sofern die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Kosten die Höhe des Wertes der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißenstein im Zeitpunkt des beabsichtigten Beginnes der Baumaßnahmen übersteigen.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages, Ergänzungsbeitrages oder Nachtragsbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißenstein anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabeschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Ausmaß der Abgabe

(1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.

(2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG, LGBL.Nr.: 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

(3) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 1.500,-- (inkl. 10 % MWSt.).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 20.03.1978, Zl:725-1/78, zuletzt geändert mit Verordnung vom 06.12.2007, Zahl: 850-3/2007, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Hermann Moser

